

Weise wie die deutschen Gesetze in gewissen Fällen die Eintragung in ein öffentliches Register (die Eintragsrolle der deutschen Gesetze). Das österreichische Gesetz kennt dieses Institut nicht. Deshalb normiert der Artikel II. des Übereinkommens:

»Sofern nach dem ungarischen Gesetzartikel XVI vom Jahre 1884 über das Autorrecht zur Wahrung einzelner Urheberrechte die Eintragung in ein öffentliches Register erforderlich ist, können diese Eintragungen, wenn sie von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern begehrt werden, deren Rechte nur auf Grund des gegenwärtigen Vertrages gewahrt werden können, bei dem k. k. Handelsministerium in Wien erfolgen, bei welchem zu diesem Zwecke ein besonderes Register zu führen ist. Die in dieses Register erfolgten Eintragungen sind am Ende eines jeden Monats dem königlich-ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Budapest behufs Veranlassung der Veröffentlichung bekanntzugeben. Die näheren Vorschriften hierüber sind von der Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf dem Verordnungswege zu erlassen.«

Der Artikel III des Übereinkommens enthält Übergangsbestimmungen, welche dem Zwecke dienen, jene Härten zu beseitigen, welche das sofortige Inkrafttreten des Übereinkommens herbeiführen mußte. Um den Beteiligten zu ermöglichen, sich auf die veränderte Rechtslage vorzubereiten, war das Gesetz vom 16. Februar 1887, welches dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Ermächtigung zum Abschlusse des vorliegenden Übereinkommens erteilte, schon in dem am 1. März 1887 ausgegebenen Reichsgesetzblatt publiziert worden, und es erfolgte sodann mittels der Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887 (R.-G.-Bl. vom gleichen Datum) die Notifizierung, daß das Übereinkommen nunmehr endgültig abgeschlossen und gleichzeitig vereinbart worden sei daß dasselbe am 1. Juli 1887 in Kraft treten solle. Der Artikel III erklärt nun, daß dem Übereinkommen insofern rückwirkende Kraft zukommen solle, als es auch auf Werke der Litteratur oder Kunst Anwendung finde, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben vorhanden waren. »Jedoch können die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch ferner verbreitet werden. Desgleichen können die beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten noch benutzt werden. Die Verbreitung solcher Exemplare und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gestellten Ansuchens durch die betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen und dieselben mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Auführung gebrachten dramatischen Werke, musikalischen Kompositionen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner aufgeführt werden.« Auch diese Vorschriften bedürfen keines weiteren Kommentars.

Der IV. und letzte Artikel des Übereinkommens enthält die bereits erwähnten formalen Bestimmungen, daß das Übereinkommen nach seiner Genehmigung durch die beiderseitigen gesetzgebenden Faktoren in beiden Staatsgebieten gleichzeitig in Wirksamkeit treten, und der Zeitpunkt des Inkrafttretens von den beiderseitigen Regierungen einverständlich festgesetzt werden solle. Endlich bestimmt derselbe, daß das Übereinkommen durch zehn Jahre vom Tage seines Inkrafttretens an gerechnet, in Geltung bleiben und, wenn keine Kündigung, die ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist erfolgen mußte, erfolgen sollte, nach Ablauf der zehn Jahre auf weitere zwei Jahre und so fort von zwei zu zwei Jahren als stillschweigend verlängert angesehen werden soll.

Wolf's Linguistisches Vademecum. Eine alphabetisch und systematisch geordnete Handbibliothek ausgewählter Werke, Abhandlungen, Dissertationen und Programme. III. Deutsche Philologie. Allgemeine Linguistik. Hilfswissenschaften. Die Litteratur bis 1886. Mit Register der Schlagwörter. 8^o. (214 S.) Leipzig, G. Wolf. Preis 2 M.

Wieder eine erfreuliche Bereicherung der deutschen bibliographischen Hilfsmittel, diesmal von ganz besonderem Interesse für den Buchhändler wegen der Mitberücksichtigung der deutschen Litteraturgeschichte und auch der Bibliographie, zweier Gebiete, die, mit der deutschen Sprachforschung eng verwachsen, nebst manchen anderen Materien hier Aufnahme gefunden haben.

Das Schlagwörterverzeichnis weist deren im ganzen nicht weniger als 537 auf, und das Vademecum umfaßt über 4600 Titel. Von den Materien sind u. a. bemerkenswert: Althochdeutsche Sprache und Denkmäler (mit 50 Autoren und außerdem 25 Titeln vertreten), Bibliographie (27 Autoren und Titel), Biographie (37 von vielen Verfassern; außerdem die im Generalalphabet aufgeführten Sammelwerke), Dichtkunst (49 Autoren und 6 Titel), Familiennamen (32 Autoren), Taufnamen (nur 6 Autoren), Geschichte (30 Autoren und Titel), gotische Sprache und Sprachdenkmäler (67 Autoren und 3 Titel), Handschriftenkunde (41 Autoren und Titel), indogermanische Sprache (31 Autoren und Titel), Kunst (26 Autoren und Titel), Litteraturgeschichte (174 Autoren und Titel), mittelhochdeutsche Sprache und Denkmäler (50 neue Autoren und 189 mittelhochdeutsche Autoren und Titel), mittelniederdeutsche Sprache und Denkmäler (17 neue, 33 mittelniederdeutsche Autoren und Titel), Mundarten, oberdeutsche (88 Autoren und Titel), mitteldeutsche (56 Autoren und Titel), niederdeutsche und plattdeutsche (71 Autoren und Titel), Mythologie (59 Autoren und Titel), Namensforschung (22 Autoren und Titel), Nibelungenlied (21 einzeln aufgeführte Titel und 76 Erläuterungsschriften), Ortsnamen (42 Autoren), Rechtschreibung (40 Autoren), Rechtsaltertümer (44 Autoren und 7 Titel), deutsche Sprachlehre (88 Autoren), Sprachphysiologie (13 Autoren), Sprachwissenschaft (38 Autoren und Titel), Sprichwörter (nur 4 einzeln aufgeführte Titel; man findet jedoch im Generalalphabet noch andere Titel), Verskunst (22 Autoren und 7 Titel), Volkslieder (nur 8 einzeln aufgeführte Titel, zu vergleichen Lieder etc.), Wörterbücher (57 Autoren und Titel).

Durch vollständige Verzeichnisse der einschlägigen Sammelwerke gewinnt das Vademecum wesentlich an Nutzbarkeit. Von diesen seien beispielsweise hervorgehoben: Bibliothek der ältesten deutschen Litteraturdenkmäler, Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bibliothek der gesammten deutschen Nationallitteratur (Quedlinburg), Chroniken der deutschen Städte, Neudrucke deutscher Litteraturwerke des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. — Die Abhandlungen gelehrter Gesellschaften und die Zeitschriften sind apart aufgeführt.

Dem Vernehmen nach wird: Linguistik II. Europäische Sprachen, im August d. J. erscheinen.

Zur Erinnerung an das Jubiläum der Wolffschen Vademecums bei Druck des 100000. Bandes gab die Verlagshandlung soeben ihr neuestes Verlagsverzeichnis aus.

Hans Blumenthal, die wichtigsten Arbeiten des Sortimenters.*)

Iglau, Selbstverlag. Vfg. 10. 11. (Schluß). à 60 S.

Der Verfasser hat, jedenfalls um die ursprünglich festgesetzte Anzahl von ca. 10 Lieferungen nicht wesentlich zu überschreiten, sein Werk mit Weglassung einiger früher in Aussicht gestellter, übrigens auch in Spezialschriften hinlänglich behandelter Ab-

*) Vgl. Börsenblatt 1887. Nr. 59.